STADT WILHELMS HAVEN

Amtsblatt
für die Stadt Wilhelmshaven

Wilhelmshaven, 15. August 2025
Ausgabe 42/25

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 18. bis 22. August 2025	**2**
Gebührensatzung für das Stadtarchiv Wilhelmshaven	**4**
„Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Wilhelmshaven (Archivordnung)“	**6**
Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet	**10**
Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Tettens-Ost – Vorstandswahl -	**11**

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 18. bis 22. August 2025

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen, des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz und des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Häfen
Dienstag, 19.08.2025, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 - Bürgerwindpark Klein Westerhausen- 1. Behandlung der Stellungnahmen und 2. Feststellungsbeschluss
- Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven Eröffnungs- und Offenlagebeschluss
- 87. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 Voslapper GrodenNord/Nördlich Tanklager-Neuer Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 225 -Voslapper Groden-Nord/Nördlich Tanklager Neuer Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- Mitteilungen und Anfragen
- Öffentliche Anhörungen

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

Betriebsausschuss Krankenhaus
Mittwoch, 20.08.2025, 13:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Verwendung des steuerlichen Einlagekontos zur Leistung der fiktiven Gewinnausschüttung für das Jahr 2024
- Beschluss zur Anpassung des Mietvertrages zwischen RNK & KW gGmbH um die Investitionskosten wegen der Umbaumaßnahme der Apotheke
- Beschluss zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2025 vom Eigenbetrieb RNK
- Beschluss zur Anpassung des Mietvertrages zwischen RNK & KW gGmbH um die Investitionskosten wegen der Umbaumaßnahme der Eingangshalle
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zur Anpassung des Mietvertrages zwischen RNK & MVZ für Onkologie & Urologie GmbH

- Mitteilungen und Anfragen

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz
Mittwoch, 20.08.2025, 15:00 Uhr, Technisches Rathaus, Sitzungszimmer, Rathausplatz 9

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Betriebsführungsvertrag Stadt Wilhelmshaven - UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum e.V.
- Mitteilungen und Anfragen
- Öffentliche Anhörung

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen:
- Betriebsführungsvertrag UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer Besucherzentrum
- Mitteilungen und Anfragen

Ortsrat
Donnerstag, 21.08.2025, 19:30 Uhr, Feuerwache Fedderwarden, Poststraße 18g

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 - Bürgerwindpark Klein Westerhausen- 1. Behandlung der Stellungnahmen und 2. Feststellungsbeschluss
- Initiativantrag des Ortsrates zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen
- Beschluss über den Zuschussantrag des TV DGH Fedderwarden – Sengwarden
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

Gebührensatzung für das Stadtarchiv Wilhelmshaven

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.06.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, 589), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Satzung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Handlungen des Stadtarchivs veranlasst.
(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(3) Die Gebühren werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind unmittelbar nach Abschluss der Inanspruchnahme der vom Stadtarchiv erbrachten Leistungen und Amtshandlungen fällig.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
(2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn sonst keine Gebühren erhoben werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei:

- heimatkundlicher Forschung,
- wissenschaftlicher Forschung.

(2) Lediglich anfallende Nebenkosten (z.B. für Reproduktionen) sind von den Nutzern und Nutzerinnen zu erstatten.
(3) Für Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen sowie Auszubildende ist die Inanspruchnahme des Stadtarchivs kostenfrei.
(4) Von einer Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Einziehung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 5 Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.11.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 05.08.2025

„Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Wilhelmshaven (Archivordnung)“

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, 3) und in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG) vom 25.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, 129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2025 (Nds. GVBl. 2025, 23) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wilhelmshaven.
(2) Diese Satzung regelt den Umgang mit kommunalem Archivgut der Stadt Wilhelmshaven.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Nutzung und Auswertung, die bei den anbietungspflichtigen Stellen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Stadtarchiv übergeben werden. Dazu gehören auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv ergänzend zum amtlichen Archivgut zur Dokumentation der Geschichte und Gegenwart der Stadt übernehmen kann.
(2) Als anbietungspflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven, deren kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbünde und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Wilhelmshaven beteiligt ist, sowie juristische Personen öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, einschließlich der jeweiligen Rechts- und Funktionsvorgänger bezeichnet.
(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivordnung sind Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften, amtliche Druckschriften, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse, Plakate, Siegel, Stempel und Karteien. Des Weiteren sind als Unterlagen maschinenlesbare Daten sowie Bild-, Film-, Tondokumente und andere Informationsobjekte unabhängig von ihrem Trägermaterial oder Speicherungsform zu verstehen.
(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als authentische Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauerhaft aufzubewahren sind.

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

(1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen und zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen sowie nutzbar zu machen. Zur dauerhaften Sicherung digitaler Unterlagen unterhält das Stadtarchiv ein digitales Magazin.
(2) Das Stadtarchiv berät und unterstützt die anbietungspflichtigen Stellen bei der Stadtverwaltung Wilhelmshaven im Hinblick auf die analoge und digitale Schriftgutverwaltung. Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine analoge und digitale Archivierung von Unterlagen der anbietungspflichtigen Stellen haben.

(3) Das Stadtarchiv sammelt stadtgeschichtlich bedeutsame Dokumente, einschließlich Sammlungen von Fotografien, von audiovisuellen Medien sowie von zukünftigen Informationsträgern. Dazu kann es fremdes Archivgut aufnehmen.
(4) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte. Es ist selbst mit der Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte beauftragt. Zu diesem Zweck kann das Stadtarchiv mit anderen Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten.
(5) Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek, die Veröffentlichungen zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Wilhelmshaven und zum Archivwesen sammelt.

§ 4 Übernahme und Sicherung

(1) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen unverändert anzubieten und zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen festlegen.
(2) Anzubieten sind auch Unterlagen,
a) die nach Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegen,
b) die besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) enthalten.
Für die Löschung personenbezogener Daten und die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Unterlagen gelten die §§ 3a und 3b NArchG.
(3) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv.
(4) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut ist unveräußerlich.

§ 5 Recht auf Benutzung des Stadtarchivs

(1) Jede Person hat das Recht, das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut zu nutzen, soweit diese ein berechtigtes Interesse nach Maßgabe des NArchG glaubhaft machen kann und gesetzliche Bestimmungen, vertragliche Vereinbarungen mit Dritten oder diese Satzung dem nicht entgegenstehen
(2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Stadtarchiv. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
(3) Die Genehmigung zur Nutzung des im Stadtarchiv verwahrten Archivguts kann verwehrt werden, wenn:
a) der/die Nutzer/in gegen diese Satzung verstoßen hat oder Auflagen (z.B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung) nicht eingehalten hat,
b) der Erhaltungs- und/oder Erschließungszustand der Archivalien eine Nutzung nicht zulässt,
c) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Nutzung nicht verfügbar sind oder
d) durch die Nutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
(4) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn der/die Nutzer/in gegen die Archivsatzung verstößt.

§ 6 Schutzfristen

(1) Archivgut darf grundsätzlich erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden.

(2) Zu natürlichen Personen geführtes Archivgut (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden. Ist der Todestag nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt.
(3) Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden.
(4) Schutzfristen können auf Antrag verkürzt werden, wenn:
a) das öffentliche Interesse oder schutzwürdige Interesse Betroffener nicht entgegenstehen oder
b) die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.
Über die Verkürzung von Schutzfristen entscheidet die Leitung des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller/in unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(5) Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei der Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

§ 7 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf die Berichtigung von Unterlagen richtet sich nach § 6 und 6a des NArchG.

§ 8 Möglichkeiten der Nutzung

(1) Die persönliche Einsichtnahme in Archivgut oder in Bibliotheksgut erfolgt grundsätzlich im Lesesaal und nur zu den festgelegten Öffnungszeiten des Stadtarchivs.
(2) Weiterhin ist eine schriftliche Auskunftserteilung möglich, einschließlich dem Versand von Papierkopien, Scans oder anderen Reproduktionen gemäß der Gebührensatzung des Stadtarchivs.
(3) Das Stadtarchiv entscheidet über die Art der Benutzung.
(4) Der/Die Nutzer/in wird archivfachlich zu seinem/ihrem Nutzungsthema beraten. Weitere Leistungen zur Auswertung des Archivguts, insbesondere Lesehilfen, werden vom Archivpersonal nicht erbracht.
(5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, dem Stadtarchiv unaufgefordert und kostenlos ein Exemplar seiner/ihrer Veröffentlichung aus dem Archivgut zu übersenden.

§ 9 Umgang mit Archivgut

(1) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, das Archivgut mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für jede Änderung, Beeinträchtigung oder Beschädigung haftet der/die Nutzer/in, es sei denn, dass er oder sie diese nicht vorsätzlich verursacht hat. Bemerkt der/die Nutzer/in Schäden, Beeinträchtigungen oder Veränderungen am Archivgut, sind diese unverzüglich dem Archivpersonal zu melden.
(2) Es besteht kein Anspruch auf Vorlage von Originalen oder auf Vorlage einer bestimmten Anzahl von Archivalien gleichzeitig.

§ 10 Verhalten im Lesesaal

(1) Im Lesesaal sind Störungen für andere Nutzer und Nutzerinnen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(2) Aus Schutz der Archivalien dürfen Speisen und Getränken im Lesesaal nicht verzehrt werden. Das Mitführen von Taschen in den Lesesaal ist nicht gestattet.
(3) Die Magazinräume dürfen nur vom Archivpersonal betreten werden.

§ 11 Anfertigen von Reproduktion

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, die Einhaltung der Schutzfristen oder die Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können gegen Gebühren Reproduktionen angefertigt werden.
(2) Das Fotografieren von Archivalien durch den/die Nutzer/in ist unter Auflagen möglich.

§ 12 Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach der Gebührensatzung des Stadtarchivs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgabe und Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Wilhelmshaven vom 30. November 2005 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 05.08.2025

Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet

Gemäß der Richtlinie zur Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen, gültig seit dem 01.01.2025, werden zu verpachtende Flächen auf der Internetseite von GGS, im Amtsblatt Wilhelmshaven und in der Zeitung veröffentlicht.

Insgesamt stehen ca. 29 Hektar ab dem 01.11.2025 zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.
Es handelt sich um Weide- und Grünland, mit besonderen Bewirtschaftunsgsbedingungen (u.a. Landschaftsschutzgebebiet). Die Flächen liegen im Bereich Accumersiel und beim Rüstringer Stadtpark.
Im Zeitraum vom 16.08.2025 – 06.09.2025 wird ein öffentliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.
Interessenten können die Exposés ab dem 16.08.2025, wie folgt einsehen:

www.ggs-whv.de/ggs/immobilienmarktplatz/

Als Bewerbung gilt die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Interessentenbogens (Anlage Exposé) samt ggf. erforderlicher Anlagen.

Es werden nur Angebote berücksichtigt, die form- und fristgerecht bei der o. g. Stelle eingehen.

Eingänge nach dem 06.09.2025 werden nicht berücksichtigt.

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, 05.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Tettens-Ost Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, vom 03.07.2025 entstandene Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Tettens-Ost** hat gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus **fünf** Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen. Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin am

Donnerstag, den 04. September 2025 um 19.30 Uhr
im Kursaal der Gemeinde Wangerland in Horumersiel, Zum Hafen 3, 26434 Wangerland

anberaumt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Tettens-Ost geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Im Auftrage

(Casjens)

(S.) AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS 33

Feist
Oberbürgermeister